

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und
**Jugendhilfe Kappelmann-Fischer Bremen GbR,
Siedelhof 13, 27474 Cuxhaven**
wird folgende
Vereinbarung nach § 78b SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die **Jugendhilfe Kappelmann-Fischer Bremen GbR, Siedelhof 13, 27474 Cuxhaven** - im folgenden Leistungserbringer genannt – in der heilpädagogischen Wohngruppe **Kappelmann-Fischer, Lilienthaler Straße 56 A, 28215 Bremen** für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2-4) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **(LAT) Nr. 3** Heimerziehung/Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe des LRV SGB VIII.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird für die Zeit **ab 01.06.2026** folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das RegelleLeistungsangebot	239,77 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	16,63 €
Gesamtvergütung	256,40 €

- 3.2. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird für die Zeit **ab 01.03.2027** folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das RegelleLeistungsangebot	242,61 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	16,63 €
Gesamtvergütung	259,24 €

- 3.3. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird für die Zeit **ab 01.01.2028** folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das RegelleLeistungsangebot	245,31 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	16,63 €
Gesamtvergütung	261,94 €

- 3.4. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2-4) zu entnehmen.
- 3.5. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **20 Monate Mindestlaufzeit** (also mindestens bis zum 31.01.2028) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug

auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

5.3. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.5. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4. Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung der trägerinternen Vergütungsregelungen, in Anlehnung an TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Übliche Fluktuation von Mitarbeitenden sowie ggf. damit verbundene unterschiedliche Erfahrungsstufen, müssen während der Vertragslaufzeit nicht nachgewiesen werden.

6.5. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales Leistungserbringer
Jugend und Integration

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: (Leistungsbeschreibung vom 08.03.2024)

Anlage 2: (Entgeltkalkulation für den Zeitraum ab 01.06.2026)

Anlage 3: (Entgeltkalkulation für den Zeitraum ab 01.03.2027)

S.7 der Vereinbarung nach §78b SGB VIII für die Einrichtung in der Lilienthaler Straße, 28215 Bremen ab Datum
01.06.2026

Anlage 4: (Entgeltkalkulation für den Zeitraum ab 01.01.2028)

